

e) Major / Korvettenkapitän	Schulterstücke, bestehend aus zwei nebeneinanderliegenden geflochtenen Schnüren. Unterlage entsprechend der Waffenfarbe. Auf den Schulterstücken ein vierzackiger Stern	
f) Oberstleutnant / Fregattenkapitän	Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst, e, auf den Schulterstücken zwei vierzackige Sterne	
g) Oberst / Kapitän zur See	Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst, e, auf den Schulterstücken drei vierzackige Sterne	
3. Generale / Admirale:		
Waffenfarbe:	Landstreitkräfte	hochrot
	Luftstreitkräfte	hellblau
	Seestreitkräfte	dunkelblau
a) Generalmajor / Konteradmiral	Schulterstücke, bestehend aus drei nebeneinanderliegenden geflochtenen Schnüren. Unterlage entsprechend der Waffenfarbe. Auf den Schulterstücken ein fünfzackiger Stern	
b) Generalleutnant / Vizeadmiral	Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst, a, auf den Schulterstücken zwei fünfzackige Sterne	
c) Generaloberst / Admiral	Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst, a, auf den Schulterstücken drei fünfzackige Sterne	
d) Armeegeneral	Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst, a, auf den Schulterstücken vier fünfzackige Sterne	

Anmerkung:

1. Die Dienstlaufbahnen werden durch Dienstlaufbahnabzeichen gekennzeichnet (z. B. Nachrichten — Blitz, Ärzte — Äskulapstab, Musiker — Lyra).
2. Die Offiziere tragen Dolche, die Offiziere von Ehrenkompanien führen Säbel.

**Verordnung
zur Vorbereitung und Durchführung des
Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes
sowie der Lizenzen.**

Vom 22. Dezember 1955

§ 1

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat die Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen durch eine Anordnung* zu regeln.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen ist nur im Rahmen der Bestimmungen der vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erlassenen Anordnung statthaft,

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird ermächtigt, alle Fragen in bezug auf die Durchführung dieser Verordnung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden;

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Finanzierung der planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen sowie der Lizenzen durch Anordnung* zu regeln.

§ 2

(1) Mit einer Ordnungsstrafe gemäß der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der Anordnung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Anordnung des Ministers der Finanzen dadurch verletzt, daß er

1. ohne die zwingend vorgeschriebenen Plandokumente und Unterlagen Investitionen und Generalreparaturen durchführt oder sich durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben Investitions-, Generalreparatur- oder Kreditmittel verschafft;
2. Investitions- und Generalreparaturmittel für andere als die in den Anordnungen vorgesehenen Zwecke verwendet;
3. die auf Grund ordnungsgemäß ausgefertigter Plandokumente bereitgestellten Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet;
4. ohne rechtzeitige Planänderung Investitions- und Generalreparaturmaßnahmen über den in den Plandokumenten und gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Umfang hinaus durchführt;
5. andere als die nach dieser Verordnung vorgesehenen Finanzierungsquellen für Investitionen und Generalreparaturen in Anspruch nimmt;
6. die von einer berechtigten Dienststelle im Rahmen ihrer Ermächtigung geforderten Auskünfte, Meldungen und Berichte nicht oder nicht in der bestimmten Frist, unrichtig, unvollständig oder irreführend erteilt;
7. den zuständigen Kontrollorganen die Kontrolle verweigert, diese vereitelt oder erschwert oder die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig vorlegt;
8. die von den zuständigen Organen erteilten Auflagen und Anweisungen nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht in der vorgesehenen Weise erfüllt;
9. entgegen den Anordnungen Verträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgesehenen Weise abschließt;
10. bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Bauvorhaben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bautechnik und der festgelegten Prinzipien für die Bauwirtschaft außer acht läßt;
11. einen anderen zu einer der in Ziffern 1 bis 10 bezeichneten Handlungen veranlaßt oder einem anderen unter Mißachtung seiner Aufsichtspflicht

* Erscheint als Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes und ist ab 10. Februar 1956 über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4*, oder über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.